

SATZUNG

d e s Z w e c k v e r b a n d e s

**„ I n t e r k o m m u n a l e
Z u s a m m e n a r b e i t**

S c h w a l m - E d e r M i t t e “

Präambel

Die kleinregional relevanten Aufgabenfelder - Wirtschafts-, Tourismus-, Arbeitsmarkt- und Kulturförderung sowie Umweltschutz -, denen die Kommunen Homberg (Efze), Knüllwald und Schwarzenborn gegenüberstehen, sollen gemeinsam durch Nutzung der verbindenden vielfältigen Stärken der Region und durch Bündelung der Kompetenz sowie des Fachwissens im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit für mehr Lebensqualität in der Region bewältigt werden.

Die gemeindeübergreifende Partnerschaft soll unter Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Akteure forciert werden. Diesem Ziel wird dadurch Rechnung getragen, dass durch die beratende Mitgliedschaft des Fördervereins Schwalm-Eder Mitte im Zweckverband die aktive Mitwirkung der Verbände, Institutionen, Unternehmen und Bürger gesichert ist.

Die Herausforderung dieser Kooperation besteht vor allem darin, dass eine solide Wirtschaftsstruktur, eine ökologisch stabile Umgebung sowie ein erlebnisreiches und vielseitiges Freizeitangebot gefördert werden, damit die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholen im Raum Schwalm-Eder Mitte dauerhaft Bestand haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Zusammenarbeit mit den bestehenden regional tätigen Akteuren, dem Zweckverband Knüllgebiet und dem Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet, wichtig und durch konstruktive und arbeitsteilige Gestaltung effektiv zu vernetzen.

I. Mitglieder, Aufgaben

§1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Homberg (Efze) und Schwarzenborn, die Gemeinde Knüllwald und der Schwalm-Eder-Kreis sowie der Förderverein Schwalm-Eder Mitte bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder Mitte“ und hat seinen Sitz in Knüllwald.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten Städte und der Gemeinde.

§ 2

Rechtsform

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollen verschiedene Teilbereiche gemeinsam - basierend auf den Stärken und Ansatzpunkten und den sich daraus langfristig eröffnenden Perspektiven - weiterentwickelt werden.
- (2) Die Region Schwalm-Eder Mitte stellt einen Kooperationsraum dar, in welchem Entscheidungen zwischen den kommunalen, aber auch anderen Akteuren abgestimmt werden.
- (3) Auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptes soll sich die Region als attraktiver
 - Wohnstandort,
 - Standort für Freizeit und Tourismus,
 - Standort für Landwirtschaft und
 - Wirtschaftsstandort

profilieren.

Mögliche Konflikte zwischen den Entwicklungsrichtungen werden zwischen der Wirtschaft, der Politik und den Bürgern einvernehmlich gelöst.

(3) Auch nach außen kooperiert die Region Schwalm-Eder Mitte, ohne die interne Verflechtung zu vernachlässigen. Weiteren Kooperationen steht der Raum offen gegenüber, solange diese mit den in der Satzung festgelegten Interessen vereinbar sind.

(4) Primäre Ziele der interkommunalen und privaten Kooperationen

- die Bindung der Bevölkerung an den Raum,
- der Erhalt und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze und
- der Ausbau und die Stärkung der Bereiche Wirtschaft und Tourismus.

(5) Darüber hinaus erfüllt der Verband in eigener Regie folgende Aufgaben:

1. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) für ein zukünftiges bzw. mehrere zukünftige interkommunale Gewerbegebiete im Verbandsgebiet. Der Verband tritt insofern für die Vorbereitung und Aufstellung der verbindlichen Bebauungspläne, die Umlegung nach § 45 BauGB und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II BauGB sowie für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB im Rahmen der gültigen Flächennutzungspläne für die Kommunen an deren Stelle.
2. Herstellung und Unterhaltung der für das / die Gewerbegebiete erforderlichen inneren Erschließungsanlagen. Ggf. erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzung des Verbandes geregelt.
3. Ankauf und Vermarktung der Grundstücke. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.
4. Dem Verband können durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

Dies gilt nicht für bereits bestehende Gewerbegebiete der Kommunen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 – 8)
2. der Vorstand (§ 9 – 13)
3. die Geschäftsführung (§ 14)

Der Förderverein Schwalm-Eder Mitte und der Schwalm-Eder-Kreis nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes mit je einer beratenden Stimme teil.

§ 5

Verbandsversammlung Zusammensetzung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

25 Vertretern der stimmberechtigten Verbandsmitglieder
(Städte und Gemeinde),

1 nicht stimmberechtigten Vertreter des Fördervereins Schwalm-Eder Mitte und

1 nicht stimmberechtigten Vertreter des Schwalm-Eder-Kreises .

Die Zahl der Vertreter der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinde) in der Verbandsversammlung und die Stimmenverteilung bestimmt sich einheitlich, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme und je sieben Vertreter auf die Mitglieder Homberg (Efze) und Schwarzenborn sowie elf Vertreter auf das Mitglied Knüllwald entfallen.

Stadt Homberg (Efze)	7 Vertreter	1 Stimme
Gemeinde Knüllwald	11 Vertreter	1 Stimme
Stadt Schwarzenborn	7 Vertreter	1 Stimme
Förderverein Schwalm-Eder Mitte	1 Vertreter	1 beratende Stimme
Schwalm-Eder-Kreis	1 Vertreter	1 beratende Stimme

- (2) Die jeweiligen Vertreter des stimmberechtigten Verbandsmitgliedes führen ein einheitliches Votum durch Mehrheitsentscheidung im Wege der Abstimmung herbei. Dieses einheitliche Votum des stimmberechtigten Verbandsmitgliedes gibt der aus der Mitte der Vertreter zu bestellende Stimmführer bekannt.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt, wobei möglichst viele Fraktionen berücksichtigt werden sollen bzw. von dem Förderverein Schwalm-Eder Mitte benannt.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung,
 2. die Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Planung und Durchführung von Projekten, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen,
 3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
 4. die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
 6. den Erlass der Geschäftsordnung,
 7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 8. die haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidung nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17, und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
 9. die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,
 10. die Auflösung des Zweckverbandes,
 11. Erlass einer Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 7

Verbandsversammlung Vorsitzendes Mitglied, Einberufung

- (1) Die Bezirksversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Bezirksversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied in der Einladung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am 2. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzu-berufen, wenn 2 Verbandmitglieder oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Bezirksversammlung von dem Bürgermeister der Gemeinde Knüllwald eingeladen. Zu den weiteren konstituierenden Sitzungen lädt der bisherige Vorstand ein. Der Bürgermeister bzw. der bisherige Vorstand leitet die Sitzung bis zur Wahl ihres vorsitzenden Mitgliedes.

§ 8

Verbandsversammlung Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Verbandmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmzahl entfällt; § 53 (2) HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Verbandmitglieder gefasst; § 54 (1) S. 2 und 3 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 (3) HGO bleibt unberührt. Besteht bei mehr als der Hälfte der Bezirksversammlungsvertretern ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Bezirksversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bezirksversammlungsvertreter beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen, die Festsetzung der Verbandsumlage, die Änderung der Verbandsaufgaben oder die Planung und Durchführung von Projekten, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen, betreffen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9

Verbandsvorstand

Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

1. den Bürgermeistern der Mitgliedsstädte und -gemeinde,
2. dem Vorsitzenden des Fördervereins Schwalm-Eder Mitte und
3. dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises.

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Verbandsvorstandsvorsitzenden.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 Ziffer 1 hat eine Stimme, die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 2 und 3 je eine beratende Stimme.
- (3) Die Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogramms,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
4. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen.

Dem Verbandsvorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.

Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Verbandsvorstand

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes und beruft diese schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 (2) Satz 2 und 3 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 (3) HGO gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt nicht für Wahlen.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzender, Geschäftsführer

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der Geschäftsführer auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder nach der von diesem erlassenen Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer, soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstandes beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schwalm-Eder wahrgenommen.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind.

Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des jeweiligen Zweckverbandsorgans und dem vom jeweiligen Zweckverbandsorgan zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 17 Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindeführung (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Finanzbedarf, Umlage

- (1) Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Zuschussprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
- (2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen stimmberechtigten Verbandsmitgliedern jährlich
 1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
 2. eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.
- (3) An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitions- und Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:

1. Gemeinde Knüllwald	60,00 %
2. Stadt Homberg (Efze)	30,00 %
3. Stadt Schwarzenborn	10,00 %
- (4) Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu entrichten.

§ 19 **Verteilung der Einnahmen**

- (1) Die anfallenden Einnahmen (01.01. – 31.12.) werden, sofern sie für die Verbandswirtschaft nicht benötigt werden, im Verhältnis der Umlage (§ 18 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder verteilt.
Weitere Einzelheiten werden in projektbezogenen Vereinbarungen geregelt.
- (2) Ebenso werden die anfallenden Realsteuer-Ist-Einnahmen in zukünftigen Gewerbegebieten, sofern sich für die Verbandswirtschaft nicht benötigt werden, im Verhältnis der Umlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinde) gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleiches (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitgliedes zu gewährleisten.
- (3) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommenssteuer nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem für den Zweckverband geltenden öffentlichen Veröffentlichungsorgan (HNA, Regionalausgabe Fritzlar-Homberg und Schwalmstadt) veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das die Bekanntmachung enthaltene Veröffentlichungsorgan erscheint.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnung und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen
- in der Stadtverwaltung Homberg, Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze),
 - in der Gemeindeverwaltung Knüllwald, Hauptstraße 2, 34593 Knüllwald,
 - in der Stadtverwaltung Schwarzenborn, Marktplatz 1, 34639 Schwarzenborn
- zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Knüllwald ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§21

Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber anderen jeder Einwirkungen zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 22 Anwendungen von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangene Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§23 Auflösung des Zweckverbandes

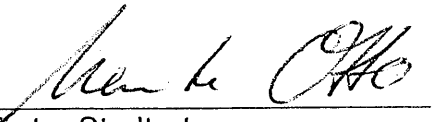
Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder, die Stadt Homberg (Efze), die Gemeinde Knüllwald, die Stadt Schwarzenborn und der Schwalm-Eder-Kreis sowie der Förderverein Schwalm-Eder Mitte, zur Bildung des Zweckverbandes.

Für die Kreisstadt Homberg (Efze)

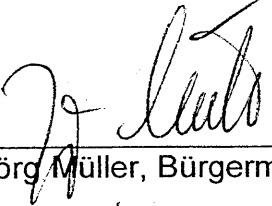
Homberg (Efze), den 15.6.2004

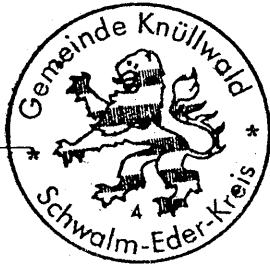

Martin Wagner, Bürgermeister

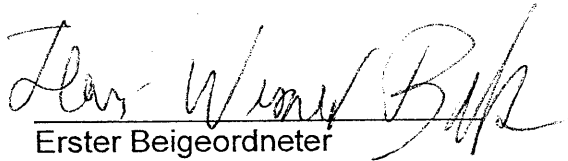

Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Knüllwald

Knüllwald, den 15.6.2004

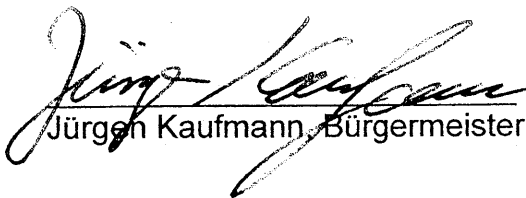

Jörg Müller, Bürgermeister



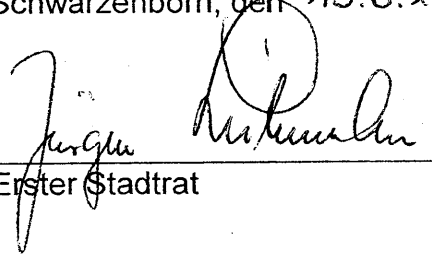

Erster Beigeordneter

Für die Stadt Schwarzenborn

Schwarzenborn, den 15.6.2004

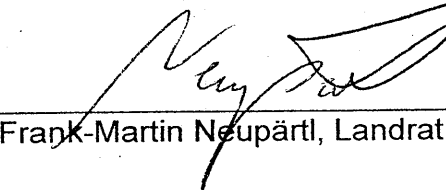

Jürgen Kaufmann, Bürgermeister

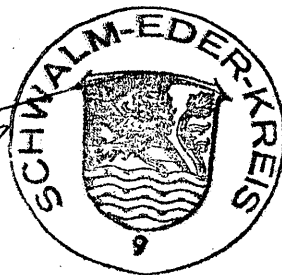


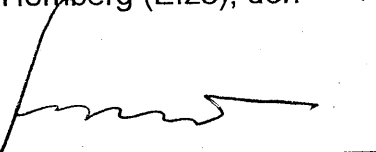

Erster Stadtrat

Für den Schwalm-Eder-Kreis

Homberg (Efze), den 2.11.2004

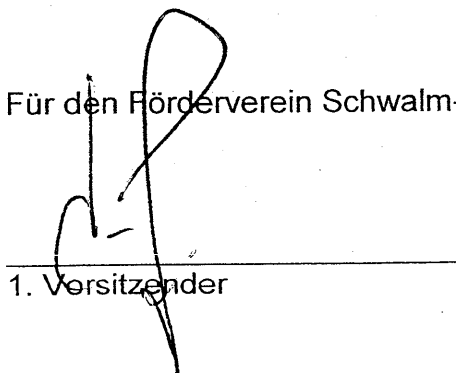

Frank-Martin Neupärtl, Landrat

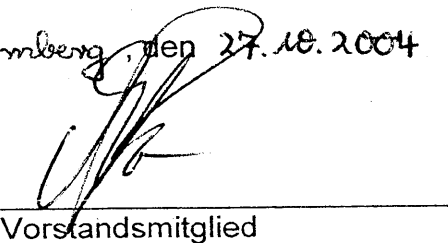



Winfried Becker,
Erster Kreisbeigeordneter

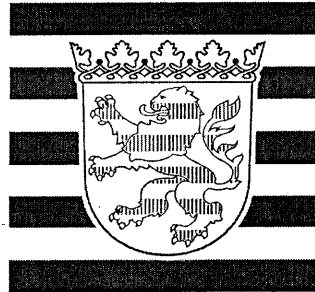
Für den Förderverein Schwalm-Eder Mitte

Homberg, den 27.10.2004


1. Vorsitzender


Vorstandsmitglied

HESSEN

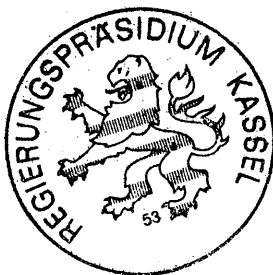


Genehmigung

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I. S. 420), wird die am 15.06.2004 / 27.10.2004 / 02.11.2004 von den beteiligten Verbandsmitgliedern – Stadt Homberg (Efze), Gemeinde Knüllwald, Stadt Schwarzenborn, Landkreis Schwalm-Eder, Förderverein Schwalm-Eder-Mitte – zur Bildung des „Zweckverbandes Schwalm-Eder Mitte“ vereinbarte Verbandssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

21.2 – 3 u 02-11

Kassel, 26. November 2004



Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag

(Lüll)